



**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Buchloe, Landkreis Ostallgäu
vom 15. Dezember 2004
(Inkrafttreten: 01. Januar 2005),**

geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Buchloe, Landkreis Ostallgäu vom 14.12.2007
(Inkrafttreten: 01.01.2008),

geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Buchloe, Landkreis Ostallgäu vom 11.12.2013
(Inkrafttreten: 21.12.2013),

geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-ESW) der Stadt Buchloe, Landkreis Ostallgäu vom 10.12.2015
(Inkrafttreten: 01.01.2016),

geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-ESW) der Stadt Buchloe, Landkreis Ostallgäu vom 14.12.2016
(Inkrafttreten: 01.01.2017)

zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-ESW) der Stadt Buchloe, Landkreis Ostallgäu vom 21.11.2019
(Inkrafttreten: 01.01.2020)

zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-ESW) der Stadt Buchloe, Landkreis Ostallgäu vom 13.12.2023
(Inkrafttreten: 01.01.2024)

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, erlässt die Stadt Buchloe folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Buchloe erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.“

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 qm begrenzt.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 5 oder Absatz 6 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 5 oder Absatz 6 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,87 Euro |
| b) pro qm Geschossfläche | 10,00 Euro. |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die erstmalige Herstellung eines Grundstücksanschlusses sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Die Kosten für die Herstellung eines weiteren Grundstücksanschlusses sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dies gilt auch, wenn das Grundstück, im Zusammenhang mit einer in der Vergangenheit durchgeführten und abgerechneten Erschließungsmaßnahme über ein Nachbargrundstück bereits an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist. Ungeachtet der Regelung im Abs. 1 ist in diesen Fällen auch der Teil der Kosten des Grundstücksanschlusses zu erstatten, welcher Bestandteil der Entwässerungseinrichtung nach § 1 Abs. 3 EWS ist.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

§ 10 Gebühregrundlage

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermengen werden pauschal 18 m³/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Berechnungsjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. Es kann aber nur soviel Wasser abgezogen werden, dass auf jede auf dem Betriebsgrundstück (wirtschaftliche Einheit) wohnende Person noch ein Verbrauch von 40 m³ hauswirtschaftlich genutztes Wasser entfällt. Maßgebend für die Bestimmung der Personenzahl ist der 1. Januar des Abrechnungsjahres.
- (3) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:
 - a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich

- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11 Gebührenhöhe

- (1) Die Einleitungsgebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser 1,54 Euro, mit Ausnahme der nachstehend geregelten Sonderfälle.
- (2) Wird auf dem Grundstück eine Versitzgrube für das gesamte Niederschlagswasser unterhalten, bzw. das gesamte Niederschlagswasser einem Vorfluter zugeleitet und nur Schmutzwasser über Schmutzwasserkanäle der Sammelkläranlage zugeführt, beträgt die Einleitungsgebühr für jeden nach § 10 Abs. 2 bezogenen Kubikmeter Wasser 1,19 Euro.“
- (3) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung Kosten verursachen, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe den den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Wasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Mindestgebühr ist auf volle Monate abzurunden, wenn die Gebührenschuld im Laufe des Jahres eintritt oder endet.

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.3., 15.6., 15.9. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.12.1977, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10.12.1996 außer Kraft.

Buchloe, den 13. Dezember 2023

Stadt Buchloe

Robert Pöschl
1. Bürgermeister